

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Bläserphilharmonie Heilbronn“.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Heilbronn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Bläserphilharmonie Heilbronn. Die Bläserphilharmonie Heilbronn ist ein Orchester, das seine Aufgabe in der Erarbeitung und Bekanntmachung vorrangig originaler, anspruchsvoller, sinfonischer Bläserliteratur sieht und damit engagierten Musikern/innen der Region eine Plattform bietet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden.

### **§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Mitgliedschaft automatisch dadurch, dass ein Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung den Mindestbeitrag nicht entrichtet hat mit Ablauf des ersten Jahres für den kein Beitrag entrichtet wurde, frühestens jedoch vier Wochen nach der Mahnung.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich Förderbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Mindesthöhe. Beiträge sollen im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer.
- (4) Der Kassenprüfer legt der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.
- (5) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand genehmigt wird und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, jeweils einzeln den Verein zu vertreten.
- (6) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 Schluss**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Musik zu verwenden hat.

---

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. 10. 2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.